



- per E-Mail (Geschäftsstelle@landtag.rlp.de) -

Ministerium der Justiz Rheinland-Pfalz | Postfach 32 60 | 55022 Mainz

Präsident des Landtags
Rheinland-Pfalz
Herrn Hendrik Hering, MdL
Platz der Mainzer Republik 1
55116 Mainz



DER MINISTER

Ernst-Ludwig-Straße 3
55116 Mainz
Zentrale Kommunikation:
Telefon 06131 16-0
Telefax 06131 16-4887
Poststelle@jm.rlp.de
www.jm.rlp.de

28. Januar 2025

Mein Aktenzeichen
1005E25-0001
Bitte immer angeben!

Ihr Schreiben vom

Ansprechpartner/-in / E-Mail
Eva von Glinski

Telefon / Fax
06131 / 16 - 4828

Sitzung des Rechtsausschusses des Landtags Rheinland-Pfalz am 23.01.2025

**TOP 3: „Schutz des rheinland-pfälzischen Verfassungsgerichtshofs vor Feinden unseres Rechtsstaates“
- Vorlage 18/6767 –
Antrag der Fraktionen der SPD, BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN und FDP**

Sehr geehrter Herr Präsident,

in der Sitzung vom 23. Januar 2025 hat der Rechtsausschuss die Landesregierung um Übersendung des für die Sitzung vorbereiteten Sprechvermerks gebeten. Dieser Bitte komme ich hiermit gerne nach.

„Angesichts der kürzlich erfolgten Änderungen des Grundgesetzes zur Stärkung der Resilienz des Bundesverfassungsgerichts stellt sich die Frage, ob wir auch in Rheinland-Pfalz Rechtsänderungen in der Landesverfassung zur besseren Absicherung des Verfassungsgerichtshofs Rheinland-Pfalz und seiner Funktionsfähigkeit brauchen.“

1/6

Kernarbeitszeiten

09:30 - 12:00 Uhr
14:00 - 15:00 Uhr
Freitag: 09:30 - 12:00 Uhr

Verkehrsanbindung

Bus ab Mainz-Hauptbahnhof
Linie 6 bis Haltestelle Bauhofstraße

Parkmöglichkeiten

Schlossplatz, Rheinufer
für behinderte Menschen:
Diether-von-Isenburg-Straße

Ausgehend von den Diskussionen auf Bundesebene sind dabei vor allem die Struktur und Arbeitsweise des Verfassungsgerichtshofs in den Blick zu nehmen.

Der Wahl der Richter kommt dabei eine besondere Bedeutung zu, denn die Verfassungsrichter entscheiden kraft ihres Amtes letztverbindlich über die Auslegung der Verfassung und gestalten auf diese Weise das Verfassungsrecht maßgeblich mit.

Rheinland-Pfalz befindet sich insoweit, anders als der Bund, in der komfortablen Situation, dass die wesentlichen Strukturmerkmale des Verfassungsgerichtshofs, anders als die des Bundesverfassungsgerichts, von Anbeginn an in der rheinland-pfälzischen Verfassung geregelt waren und es auch heute noch sind.

Damit hat Rheinland-Pfalz wesentliche Voraussetzungen für die Absicherung des Verfassungsgerichtshofs bereits 1947 geschaffen.

Schon 1947 legte Artikel 134 der Verfassung für Rheinland-Pfalz fest, dass der Verfassungsgerichtshof aus einem Gerichtspräsidenten als Vorsitzenden und acht weiteren gewählten Mitgliedern besteht.

Schon damals wurde in der Verfassung niedergelegt, dass die Richter, mit Ausnahme des Gerichtspräsidenten und seines Vertreters, durch den Landtag gewählt werden. Außerdem wurden viele Aspekte in der Verfassung selbst geregelt: So insbesondere die Amtsdauer, das Mindestalter der gewählten Richter, mögliche Ausschlussgründe, insbesondere, dass die gewählten Mitglieder weder dem Landtag noch der Landesregierung angehören dürfen, und weitere Einzelheiten der Wahl.

1991 wurden die entsprechenden Bestimmungen grundlegend reformiert und ergänzt. So wurde insbesondere bestimmt, dass die gewählten Richter ihre Amtsgeschäfte nach Ablauf ihrer Amtszeit bis zur Wahl des Nachfolgers fortführen.

Das ist eine sehr wichtige Regelung, auf die ich später noch zurückkommen werde.



Zu guter Letzt hat der rheinland-pfälzische Verfassungsgesetzgeber viele Gestaltungsvorschläge, die im letzten Jahr auf Bundesebene im Zusammenhang mit der weiteren Absicherung des Bundesverfassungsgerichts diskutiert wurden und nun voraussichtlich zu einer Änderung des Grundgesetzes führen werden, mit dem 34. Landesgesetz zur Änderung der Verfassung für Rheinland-Pfalz im Rahmen der letzten großen Verfassungsreform im Jahr 2000 bereits umgesetzt, und zwar insbesondere die notwendige Zweidrittelmehrheit für die Wahl der Richter, die Verlängerung der Amtszeit von vier auf sechs Jahre sowie die Begrenzung der Wiederwahl.

Dabei konnte der Verfassungsgesetzgeber darauf aufbauen, dass die wichtigsten Bestimmungen betreffend den Verfassungsgerichtshof Rheinland-Pfalz bereits in der Landesverfassung enthalten waren.

Anders als im Bund gab es in Rheinland-Pfalz ja schon damals detaillierte verfassungsrechtliche Bestimmungen über die Stellung des Verfassungsgerichtshofs und über die Richterwahl.

Heute bestimmt Artikel 134 Absatz 2 unserer Landesverfassung, dass der Verfassungsgerichtshof aus je neun ordentlichen und stellvertretenden Mitgliedern besteht.

Der Präsident und der Vizepräsident des Verfassungsgerichtshofs üben ihr Amt jeweils in Personalunion mit den Ämtern des Präsidenten bzw. des Vizepräsidenten des Oberverwaltungsgerichts aus.

Die übrigen Mitglieder werden vom Landtag gewählt.

Im Zuge der Verfassungsänderung im Jahr 2000 wurde die Wahl der Richterinnen und Richter des Verfassungsgerichtshofs Rheinland-Pfalz von einer in Artikel 134 Absatz 3 Satz 1 der Landesverfassung verankerten Zweidrittelmehrheit im Landtag abhängig gemacht und deren Amtszeit von vier auf sechs Jahre verlängert, eine Wiederwahl jedoch nur noch einmal zugelassen.



Diese Veränderungen machten – wie ich schon damals gegenüber dem Landtag ausgeführt habe – die Neutralität des Verfassungsgerichtshofs deutlich und führten auch zu einem Mehr an demokratischer Legitimation.

Die landesverfassungsrechtlichen Bestimmungen werden durch die Regelungen im Landesgesetz über den Verfassungsgerichtshof sinnvoll ergänzt.

§ 4 Absatz 2 Satz 1 des Landesgesetzes sieht etwa vor, dass die nicht berufsrichterlichen ordentlichen und stellvertretenden Mitglieder mindestens 35 Jahre alt sein müssen und das 70. Lebensjahr noch nicht vollendet haben dürfen. § 11 des Landesgesetzes hebt die Geschäftsautonomie des Verfassungsgerichtshofs hervor.

Aufgrund der eben skizzierten Regelungen in Rheinland-Pfalz wird derzeit kein Änderungsbedarf bezüglich der Landesverfassung gesehen. Insbesondere sind derzeit keine weiteren gesetzlichen Vorgaben für den Fall einer Blockade der Neu- oder Wiederwahl geplant, wie sie die nun auf Bundesebene ermöglichte Einführung eines Ersatzmechanismus im Falle der Blockade einer Neu- oder Wiederwahl vorsieht.

Zwar kann auch in Rheinland-Pfalz theoretisch das Risiko der Blockade einer Neu- und Wiederwahl von Richtern auftreten, weil die Landesverfassung in Artikel 134 Absatz 3 für deren Wahl eine Zweidrittelmehrheit im Landtag vorsieht. Vor diesem Hintergrund ist es zumindest hypothetisch nicht ausgeschlossen, dass eine Minderheit, die mehr als ein Drittel der Stimmen auf sich vereinigt, zukünftig eine Richterwahl verhindert.

Diesem Risiko wird jedoch bereits heute durch die im Jahr 1991 eingeführte Bestimmung in Artikel 134 Absatz 3 Satz 3 der Landesverfassung Rechnung getragen. Dort ist vorgesehen, dass die gewählten Mitglieder des Verfassungsgerichtshofs ihre Amtsgeschäfte nach Ablauf ihrer Amtszeit bis zur Wahl des Nachfolgers fortführen. Sie bleiben also bis zur Wahl ihres Nachfolgers im Amt.

Damit ist nach geltender Rechtslage die Fortführung der Amtsgeschäfte bis zur Ernennung des nachfolgenden Mitglieds sichergestellt und die Funktionsfähigkeit des Verfassungsgerichtshofs gewährleistet.



Eine bessere Alternative zu den bestehenden Regelungen sehe ich gegenwärtig nicht. Wie die Diskussionen auf Bundesebene gezeigt haben, gibt es sowohl für als auch gegen die Beibehaltung der Zweidrittelmehrheit für die Richterwahl gewichtige Argumente.

Letztlich sollte hier wohl der Gedanke einer ausreichenden demokratischen Legitimation ausschlaggebend sein, der den Landesverfassungsgeber schon im Jahr 2000 zur Einführung der Regelung bewogen hat.

Einen Gedanken wert scheint mir noch die Frage zu sein, ob in Rheinland-Pfalz eine dem künftigen Bundesrecht vergleichbare Regelung in der Landesverfassung geschaffen werden sollte, mit der betont wird, dass es sich bei dem Verfassungsgerichtshof um ein allen übrigen Verfassungsorganen gegenüber selbständiges und unabhängiges Organ handelt. Auch insoweit dürfte aber kein akuter Handlungsbedarf bestehen, da sich die besondere Stellung des Verfassungsgerichtshofs bereits aus der Landesverfassung ergibt.

Der Verfassungsgerichtshof ist als Teil der dritten (rechtsprechenden) Gewalt das ranghöchste Gericht des Landes und ein Verfassungsorgan.

Seine Existenz und Zuständigkeiten ergeben sich unmittelbar aus der Verfassung und es ist ihm gemäß Artikel 136 Absatz 2 der Landesverfassung auch vorbehalten, über die Verfassungswidrigkeit von Landesgesetzen mit Gesetzeskraft zu entscheiden.

Zusammenfassend ist also festzustellen, dass die Stellung des Verfassungsgerichtshofs, seine wesentlichen Strukturen, die Wahl der Verfassungsrichter sowie der Ersatzrichter mit einer Zweidrittelmehrheit und die Dauer ihrer Amtszeit mit dem geltenden Verfassungsrecht gut abgesichert sind. Damit dies so bleibt, werden wir die aktuelle und zukünftige verfassungsrechtliche und politische Diskussion selbstverständlich aufmerksam verfolgen.

Bei alledem müssen wir uns immer klarmachen, dass ungeachtet möglicher künftiger Veränderungen in der Verfassung kein Gesetz und keine Vorschrift unsere Demokratie dauerhaft gegen alle Unwägbarkeiten absichern kann.

Mindestens genauso wichtig ist es deshalb, dass wir unsere demokratischen Grundsätze leben und verteidigen. Dies sollten wir in der aktuellen Debatte nicht vergessen.“

Mit freundlichen Grüßen



Herbert Mertin